

Hauptsatzung der Gemeinde Bad Schönborn, Landkreis Karlsruhe

vom 08.03.2022

Inhalt

I.	Form der Gemeindeverfassung	2
§ 1	Gemeinderatsverfassung	2
II.	Gemeinderat	2
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2
§ 3	Zusammensetzung	2
§ 3a	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	2
III.	Ausschüsse des Gemeinderats	3
§ 4	Beschließende Ausschüsse	3
§ 5	Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses	3
§ 6	Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	4
§ 7	Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)	4
§ 8	Umlegungsausschuss	5
§ 9	Beratende Ausschüsse	5
§ 10	Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse	6
§ 11	Verwaltungsausschuss (VA)	6
§ 12	Ausschuss für Soziales, Kultur und Ehrenamt (ASKE)	6
§ 13	Ausschuss für Tourismus und Gesundheit	6
IV.	Bürgermeister oder Bürgermeisterin	7
§ 14	Rechtsstellung	7
§ 15	Zuständigkeiten	7
V.	Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin	9
§ 16	Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin	9
VI.	Ortsteile	9
§ 17	Benennung der Ortsteile	9
VII.	Schlussbestimmungen	10
§ 18	Inkrafttreten	10

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO, in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat am 08.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem oder der Bürgermeisterin als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte und Gemeinderätinnen).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a. der Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT),
 - b. je nach Bedarf nichtständige Umlegungsausschüsse
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik besteht aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzende und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Die Umlegungsausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzende und sechs weiteren Mitgliedern. Zu den Sitzungen der Umlegungsausschüsse werden jeweils ein Vermessungssachverständiger oder eine Vermessungssachverständige und ein Bausachverständiger oder eine Bausachverständige als Mitglied mit beratender Stimme hinzugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 und § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss AUT ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des beschließenden Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)

- (1) Der Geschäftskreis des AUT umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umwelt- und Klimaschutz
 - 1.10 Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde/Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch-BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000. Euro im Einzelfall.

§ 8 Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

(2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

§ 9 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Verwaltungsausschuss,

1.2 der Ausschuss für Soziales, Kultur und Ehrenamt,

1.3 der Ausschuss für Tourismus und Gesundheit (ATG)

Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem oder der Bürgermeisterin als Vorsitzende und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Ehrenamt besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem oder der Bürgermeisterin als Vorsitzende und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Ausschuss für Tourismus und Gesundheit besteht aus dem

Bürgermeister/ der Bürgermeisterin als Vorsitzende/r und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- (2) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 10 Allgemeine Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse dienen zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderates oder einzelner Verhandlungsgegenstände.
- (2) Den beratenden Ausschüssen werden die in §§ 11, 12 und 13 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Vorberatung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

§ 11 Verwaltungsausschuss (VA)

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
3. Partnerschaften
4. Wirtschaftsförderung

§ 12 Ausschuss für Soziales, Kultur und Ehrenamt (ASKE)

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Kultur und Ehrenamt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schul- und Kindergartenangelegenheiten
2. Kirchenangelegenheiten soweit es sich nicht um finanzielle Angelegenheiten handelt
3. Soziale und kulturelle Angelegenheiten
4. Sport, Freizeit, Vereine

§ 13 Ausschuss für Tourismus und Gesundheit (ATG)

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Tourismus und Gesundheit umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Förderung des Fremdenverkehrs
2. Angelegenheiten der Kurbetriebs GmbH
3. Angelegenheiten der Thermarium GmbH & Co. KG
4. Gesundheitsförderung

IV. Bürgermeister oder Bürgermeisterin

§ 14 Rechtsstellung

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ist hauptamtlicher Beamter bzw. hauptamtliche Beamte auf Zeit.

§ 15 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er oder sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm oder ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 7 TVöD bzw. Gehaltsgruppe A 8. Voraussetzung für die Ernennung bzw. Einstellung ist die Ausweisung der Stelle im Stellenplan des jeweiligen Haushaltsjahres sowie jeweils eine aktuelle Stellenbewertung bzw. vom Gemeinderat getroffene Grundsatzentscheidungen.

Bei Ernennung und Einstellung ab der Entgeltgruppe 10 / Gehaltsgruppe A 11 ist der Gemeinderat bei den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 2 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern und Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Einwohnerinnen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzerin im Sinne der Landesbauordnung
- 2.14 Die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und 169 Baugesetzbuch
- 2.15 Die Genehmigung von Kaufverträgen nach dem Baugesetzbuch, soweit ein Vorkaufsrecht nicht geltend gemacht wird,
- 2.16 Die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens bei der Entscheidung über
 - 2.16.1 die Zulassung von Bauvorhaben, für die bereits ein rechtskräftiger Bauvorbescheid vorliegt,
 - 2.16.2 die Zulassung von Bauvorhaben nach § 33 BauGB soweit keine Anregung oder Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger

öffentlicher Belange vorgebracht wurden, und soweit sich das Baugesuch an den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes orientiert

2.16.3 die Zulassung von Ausnahmen vor Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn diese Ausnahmen im Bebauungsplan ausdrücklich erwähnt sind

2.16.4 die Zulassung von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (34 BauGB), wenn zwischen Antragsteller, Antragstellerin und Bürgermeister oder Bürgermeisterin eine Einigung erreicht wird, keine Nachbareinsprüche vorliegen, die Bauvorhaben für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und nicht mehr als 2 Wohneinheiten errichtet werden.

2.17 die Zustimmung zu Verlängerung bereits genehmigter Bauvorbescheide und Bauanträge.

2.18 Die Zustimmung zu Grundstücksteilungen (bebaute Grundstücke) und Erteilung von Negativattesten bei unbebauten Grundstücken nach §§ 19/ 20 BauGB.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

§ 16 Stellvertretung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin

Es werden mehrere ehrenamtliche Bürgermeisterstellvertretungen aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 17 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Langenbrücken

1.2 Mingolsheim

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Ortsteil" geführt

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.11.2003 mit ihren bisherigen Änderungen außer Kraft.

Bad Schönborn, den 08.03.2022



Klaus Detlev Hugel

Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.